



KOMMUNALE STEUERN AKTUELL

IN DER AUSGABE MÄRZ 2022

1. **Vorsteuerabzug trotz unentgeltlicher Überlassung**
2. **Steuerliche Erleichterungen für Hilfsmaßnahmen und Spenden im Zusammenhang mit dem Ukraine-Kriegs**
3. **Fristverlängerung Steuererklärungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in gewohnter Weise möchten wir Sie heute wieder über den aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht informieren, welche für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) von großem Interesse sind.

1. **Vorsteuerabzug trotz unentgeltlicher Überlassung**

Der BFH hat mit seinem erst jüngst veröffentlichten Urteil vom 20.10.2021 (XI R 10/21) entschieden, dass der Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen für Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung einer kostenlos nutzbaren Hängeseilbrücke, als Touristenattraktion, in Betracht kommen kann, wenn die Eingangsleistung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer entgeltlichen Leistung steht.

Eine Gemeinde ließ im Jahr 2015 eine Hängeseilbrücke bauen, welche nach Beendigung der Baumaßnahmen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung stand. Zugleich wurde für die zu erwartenden Besucher ein Parkplatz in Nähe der Brücke errichtet, für den die Nutzer Parkgebühren zu entrichten hatten. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die entgeltliche Parkplatzüberlassung in keinem Zusammenhang zur Errichtung der Brücke stand, weshalb es den Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen für den Bau der Hängebrücke versagte.

Der BFH sah den Sachverhalt etwas anders und urteilte, dass die Kosten zur Errichtung der Brücke wohl im direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit den Entgelten für die Parkplatzüberlassung stehen. Insbesondere da bei der Finanzierung der Brücke von Beginn an die Erzielung von Einnahmen aus der gebührenpflichtigen Parkplatzüberlassung eine Rolle gespielt hat. Zudem sei es laut BFH der Gemeinde ohne die Brücke nicht möglich gewesen, an dem abgelegenen Ort mit einer Parkraumbewirtschaftung nennenswerte Umsätze zu erzielen, da es für die Allgemeinheit keinerlei Anlass gegeben hätte, dort gebührenpflichtig ein Fahrzeug abzustellen.

Der BFH verweist insofern auch auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache „Sveda“ vom 22.10.2015 (C-126/14), bei der bereits ein ähnlicher Fall entschieden wurde. Hier ließ ein im Tourismus tätiges Unternehmen (Hotelbetrieb) einen Freizeitweg bauen, um Touristen, die diesen Weg nutzten, steuerpflichtige Leistungen (Souvenirs, Verpflegung, Unterhaltung) anzubieten. Der EuGH hat in diesem Zusammenhang für den Vorsteuerabzug genügen lassen, dass die Kosten für den Bau des Weges zu den allgemeinen Aufwendungen des Steuerpflichtigen gehören und als solches Kostenelement der von

ihm steuerpflichtig erbrachten Dienstleistungen sind.

Im aktuell entschiedenen Fall war die Gemeinde nach Ansicht des BFH auch unstreitig unternehmerisch tätig. Zwar wurden die Parkgebühren auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Gebührenordnung) erhoben, allerdings hätte die Behandlung als Nichtunternehmerin zu größeren Wettbewerbsverzerrungen geführt.

Das Urteil könnte insbesondere für Gemeinden bei Überlassung von gebührenpflichtigen Parkplätzen mit touristischem Hintergrund (Parkplätze nahe Sehenswürdigkeiten, Wanderwegen etc.) von großer Bedeutung sein. Hier gilt es zu prüfen, ob nicht ein Vorsteuerabzug möglich ist.

2. Steuerliche Erleichterungen für Hilfsmaßnahmen und Spenden im Zusammenhang mit dem Ukraine-Kriegs

Der Krieg in der Ukraine sorgt weltweit für Entsetzen, aber auch für eine Welle der Solidarität. Zur Anerkennung des gesamtgesellschaftlichen Engagements hat das Bundesfinanzministerium mit einem sogenannten „Katastrophenerlass“ (BMF-Schreiben vom 17.03.2022) reagiert und diverse steuerliche Erleichterungen für Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem

Ukraine-Krieg geschaffen. Die Regelungen gelten (vorerst) für Maßnahmen, die vom 24.02.2022 bis zum 31.12.2022 durchgeführt werden.

a) Spenden

Für Spenden zur Unterstützung von Geschädigten des Krieges ist für die steuerliche Anerkennung der Zahlungsbeleg (z. B. Kontoauszug oder Lastschrifteneinzug) als Nachweis ausreichen.

Steuerbegünstigte Körperschaften haben zudem die Möglichkeit, entgegen ihres eigentlichen Förderungszwecks, Spenden für vom Krieg in der Ukraine Betroffene für diese Zwecke zu verwenden, ohne dass die Satzung geändert werden muss.

Darüber hinaus besteht für Arbeitnehmer die Möglichkeit, lohnsteuerfrei auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto zu verzichten.

b) Unterstützungsleistung als Betriebsausgabe

Zuwendungen als Sponsoringmaßnahme zugunsten der Unterstützung von durch den Ukraine-Krieg Geschädigten werden als Betriebsausgaben anerkannt, sofern hierdurch

wirtschaftliche Vorteile, insbesondere durch Sicherung oder Erhöhung des Ansehens angestrebt werden.

c) Unterbringung von Kriegsflüchtlingen

Werden Kriegsflüchtlinge in Einrichtungen steuerbegünstigter Körperschaften untergebracht, die dem Zweckbetrieb oder der Vermögensverwaltung zuzuordnen sind, ist dies als Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 Buchstabe c AO (Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen) anzusehen. Sofern für die Einrichtungen Umsatzsteuerbefreiungen oder der ermäßigte Steuersatz für Zweckbetriebe gelten, bestehen diese Befreiungen bzw. Ermäßigungen auch im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kriegsflüchtlingen.

Werden Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine vorübergehend in Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) untergebracht, ist die **entgeltliche Unterbringung** dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Die Begründung eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) muss in dem Falls nicht geprüft werden.

Soweit eine Unterbringung in einer Einrichtung eines bestehenden Betriebs gewerblicher Art erfolgt, gelten die allgemeinen steuerlichen Regelungen. Eine gewinnwirksame Aufgabe des bestehenden BgA durch die Nutzungsänderung

als vorübergehende Flüchtlingsunterkunft wird aber ausgeschlossen. Allerdings ist das Einkommen für den Zeitraum bis zur Wiedernutzung der Unterbringungsmöglichkeit zu ihrem ursprünglichen Zweck mit Null anzusetzen.

Bei Nutzungsänderungen von Räumlichkeiten einer jPdöR unterliegt diese, aus Billigkeitsgründen, nicht zwingend der unentgeltlichen Wertabgabenbesteuerung und einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG, sofern die **Nutzungsänderung in einer unentgeltlichen Nutzung** im Rahmen von Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg begründet ist. Diese Regelung soll auch auf Vorsteuerbeträge aus laufenden Kosten anzuwenden sein.

d) Keine Umsatzbesteuerung bei unentgeltlicher Verwendung von Gegenständen oder Personalgestellung

In Fällen der unentgeltlichen Überlassung von Gegenständen oder Personal an Hilfsorganisationen zur Bewältigung der Auswirkungen und Folgen des Krieges soll ebenfalls keine Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe vorzunehmen sein. Wird bereits bei Leistungsbezug beabsichtigt, die bezogenen Leistungen

zu den geförderten Zwecken einzusetzen, bleibt der Vorsteuerabzug dennoch erhalten.

3. Fristverlängerung Steuererklärungen

Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 soll – laut Regierungsentwurf zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz – **in beratenden Fällen um weitere drei Monate verlängert werden**. Hieran anknüpfend sollen auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 verlängert werden. Demnach sind für die Veranlagungszeiträume (VZ) 2020 bis 2022 folgende Fristen geplant:

Beratene Fälle:

- VZ 2020: bis 31.08.2022
- VZ 2021: bis 30.06.2023
- VZ 2022: bis 30.04.2024

Nicht beratene Fälle:

- VZ 2021: bis 30.09.2022
- VZ 2022: bis 31.08.2023

Der entsprechende Regierungsentwurf wurde am 16.02.2022 vom Bundestag beschlossen, die Zustimmung durch den Bundesrat steht noch aus. Wir halten Sie hierzu natürlich auf dem Laufenden.

Haftung für Inhalte dieses Rundschreibens

Die hier abgedruckten Inhalte können nur einen allgemeinen Überblick geben, jedoch in einschlägigen Fällen eine eingehende Beratung nicht ersetzen. Auch sind stets die Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Bitte zögern Sie daher nicht, uns auf konkrete Einzelheiten und die Auswirkungen der einzelnen Punkte für Sie persönlich oder Ihre Einrichtung anzusprechen. Dieses Rundschreiben wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Wir können dessen ungeachtet keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der vorstehenden Inhalte übernehmen.

Möchten Sie auf diese kostenlosen Informationen verzichten?

Wir versenden dieses regelmäßige Rundschreiben wie bisher kostenfrei an Ihre öffentlich zugängliche Dienstschrift. Dennoch beachten wir es selbstverständlich, wenn Sie keine weiteren Ausgaben erhalten möchten. Sollten Sie Ihre Einwilligung widerrufen wollen, können Sie diese kostenfreie Information jederzeit postalisch, per E-Mail an g.meng@bw-partner.com oder in anderer eindeutiger Weise abbestellen. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auch unter www.bw-partner.com/de/datenschutz.html.

Bleiben Sie stets informiert!

Auch im diesem Jahr bietet Ihnen **BW PARTNER** verschiedene Fortbildungsangebote an, welche speziell für die Praxis der öffentlichen Hand ausgerichtet sind (www.bw-partner.com/de/bw-seminare). Besuchen Sie deshalb gerne auch unsere aktuellen Fortbildungs- und Informationsangebote über den **Arbeitskreis Kommunal** (www.ak-kommunal.de).

Wir haben diese Plattform für Sie konzipiert und freuen uns, Sie herzlich hierzu einladen zu können. Neben den zahlreichen Veranstaltungen, wie z.B. unsere „**Best of § 2b UStG-Reihe**“ oder unsere „**Tax CMS-Reihe**“, erhalten Sie einen exklusiven Zugang zu unserem Online-Portal, auf dem wir Ihnen Präsentationen und nützliche Arbeitshilfen zur Verfügung stellen.

Sollten Sie Rückfragen haben oder weitergehende Beratung wünschen, steht Ihnen unser gesamtes Team selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft



Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer
Partner
E-Mail: m.henkel@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 165



Susanne Reh
Steuerberaterin
Wirtschaftsprüferin
Partnerin
E-Mail: s.reh@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 107



Alexander Rummer
Steuerberater
Leiter Steuern kommunal
E-Mail: a.rummer@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 176



Thomas Schweizer
Steuerberater
Leiter Steuern kommunal
E-Mail: thomas.schweizer@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 162



Rainer Bäuerle
Dipl. Betriebswirt
E-Mail: r.baeuerle@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 173



Marina Bobikov
Steuerberaterin
E-Mail: m.bobikov@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 161

